Die Wiedergabe von Bühnenwerken im Rundfunk in ihrer urheberrechtlichen Bedeutung

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Breslau

vorgelegt von

FRIEDRICH KNÖPFKE
Berlin-Zehlendorf

*

BRESLAU 1926

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: **Prof. Dr. Bruck**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0120

Gliederung.

Einleitung 9

A. Urheberschutz und Rundfunk.

§ 1. Geschichtliches 11

§ 2. Begriff der Aufführung 14

1. Eines Bühnenwerks 14

a) dramatischen 14

b) dramatisch-musikalischen 15

2. Eines Werks der Tonkunst 15

3. Eines Hörspiels 17

§ 3. Begriff und Inhalt des Urheberrechts an Werken der Literatur und Tonkunst 17

§ 4. Die rundfunkmäßige Wiedergabe rein dramatischer Bühnenwerke 20

1. Aufführung. Sie ist keine Aufführung im Sinne des § 11, 2 Lit.U.G. 21

2. Vortrag. Sie ist auch kein Vortrag im Sinne des § 11, 3 Lit.U.G. 22

3. a) Vervielfältigung. Sie ist keine Vervielfältigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Lit.U.G. 24

b) Verbreitung. Sie ist auch keine Verbreitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Lit.U.G. 27

4. Bearbeitung. Sie ist keine Bearbeitung im Sinne des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Ziff. 5 Lit.U.G. 31

5. Es ist eine Lücke im Gesetz, die auszufüllen de lege ferenda wünschenswert ist 36

6. Kann der Urheber nach Übertragung des Aufführungsrechts an ein Theaterunternehmen das Bühnenwerk noch vom Senderaum funkmäßig wiedergeben? 37

7. Sendung aus dem Theaterraum 38

8. Änderungen des Inhalts von Bühnenwerken 39

§ 5. Die rundfunkmäßige Wiedergabe dramatisch-musikalischer Werke 40

§ 6. Hörspiele 42

§ 7. Schallplattenkonzerte 43

B. Die rechtlichen Folgen der Verletzung des Urheberrechts.

§ 8. 1. Die zivilrechtlichen Folgen 44

2. Die strafrechtlichen Folgen 49

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. München, 1902.

— Urheber- und Erfinderrecht. In der Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Kohlrausch und Kaskel, 1923.

de Boor: Urheber- und Verlagsrecht. Stuttgart, 1917.

Daude: Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin, 1910.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. VI. Halle, 1910.

Eichholz: Urheberrecht und Rundfunk. Im Deutschen Rundfunk, 1925, Heft 21.

Eisenmann: Das Urheberrecht an Tonkunstwerken. Berlin, 1907.

Elias: Urheberrecht und Rundfunk. In der Deutschen Presse, 1925, Nr. 7.

Elster: Urheberrechtliche Fragen beim Rundfunkbetrieb. In Markenschutz und Wettbewerb, 1924, Nr. 11 u. 12.

Goldbaum: Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Berlin, 1922.

— Das Senderecht des Urhebers. In Jur. Wochenschr., 1925, S. 930.

Hoffmann: Urheberrecht und Rundfunk. In Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht. März, 1925.

— In der Leipziger Zeitschrift, 1924, S. 455.

— Urheberrecht und Rundfunk. In der Jur. Rundschau, Nr. 12, 1925.

— In der Jur. Wochenschr., 1925, S. 931.

Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart, 1907.

— Das Autorrecht. In Jherings Jahrb., Bd. 18.

Marwitz: Der Rundfunk im Recht. Im Deutschen Rundfunk, 1924, Heft 28.

— Rundfunk und Urheberrecht. In der Dtsch. Jur. Ztg., 1925.

Neugebauer: Funkrecht. 1924.

Osterrieth: Der Rundfunk und das Urheberrecht. Im Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925, Nr. 10.
Reiche: Funkrecht. Berlin, 1925.
Riezler: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. 1909.
Schaefer: In Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925.
Simson: Urheberrecht und Rundfunk. In Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925, Nr. 4.
Smoschewer: Rundfunk und Urheberrecht. In der Jur. Rundschau, 1925, Nr. 9 u. 11.
Steinberg: Urheberrecht und Rundfunk. Dortmund.
Treitel: Rundfunk und Urheberrecht. Im Programm vom 13. 4. 1924.
Voigtlaender-Fuchs: Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910. Leipzig, 1914.
Wilmsmann: Probleme des Hörspiels. Im Deutschen Rundfunk, 1925, Heft 31.
— Zur Dramaturgie des Hörspiels. Im Deutschen Rundfunk, 1925, Heft 16.
Wolff: Rundfunk und Schriftsteller. In Recht und Leben, Beilage der Vossischen Ztg. vom 19. 2. 1925.

Zeitschriften.

Börsenblatt des deutschen Buchhandels, vom 23. 6. 1924, Nr. 145.
Der Deutsche Rundfunk, Berlin, 1924, Heft 28; 1925, Heft 16, 17, 21, 31, 40.
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925, Nr. 3 u. 4.
Juristische Rundschau, 1925, Nr. 9, 11, 12.
Juristische Wochenschrift, vom 1. 5. 1925, 1. 6. 1925, 1. 8. 1925.
Markenschutz und Wettbewerb, XXIII, S. 229; XXIV, S. 160ff.
Leipziger Zeitschrift, 1924, S. 455ff.

Gesetzesmaterialien.

Entwurf des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst nebst Begründung. Reichstag, 10. Legislaturperiode, II. Session, 1900/01. Anlagen Bd. I, Aktenstück Nr. 97, S. 386ff.

Einleitung.

Durch die Novelle vom 22. Mai 1910 wurden die Verfasser von Romanen, Dramen und anderen Schriftwerken gegen die Verfilmung ihrer Werke geschützt. Damals war die Filmindustrie noch in ihren Anfängen. Frühzeitig hat also der deutsche Gesetzgeber zum Schutze der Filme und zum Schutze gegen die Filme die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Heute ist der Rundfunkverkehr weit stärker entwickelt als es im Jahre 1910 der Film war. Der Rundfunk vermittels der drahtlosen Telephonie greift viel einschneidender in die Interessen der Urheber ein. Vorträge, Gedichte, Lieder, Gesang und Musikstücke, Opern, Operetten, Novellen, Romane und Dramen werden versendet. Die Sendegesellschaften erkennen zwar eine Art moralischer Verpflichtung an, von Fall zu Fall die Schriftsteller zu entschädigen, eine rechtliche Verpflichtung, die Erlaubnis des Urhebers einzuholen, bestritten sie bisher. Von dieser Regel gilt eine Ausnahme zugunsten musikalischer Aufführungsrechte. Musik ist gegen die Übermittlung durch Rundfunk oder Telephon geschützt. Die Rundfunkgesellschaften sind der Ansicht, daß das Senden weder Vervielfältigung, noch Verbreitung, noch Aufführung ist. Es ist klar, daß von diesem Standpunkt aus der geistige Arbeiter in einem nicht absehbaren Maße beeinträchtigt werden kann, wenn man die Werke dem Rundfunkverkehr freigibt, der sich zu einem wesentlichen Teile auf die Leistungen der Schriftsteller aufbaut. Wenn auch der rechtliche Grund bestritten wird, so wird zum Teil doch die Ansicht vertreten, daß zu mindestens der Gesetzgeber, der bei der Abfassung der Urheberrechts-

gesetzgebung die drahtlose Übermittlung nicht in Betracht zog und auch nicht ziehen konnte, hier eingreifen muß — wie er es getan hat beim Film und auch bei der Wiedergabe durch mechanische Instrumente — und zwar einerseits zum Ausgleich der Interessenkollisionen zwischen Schriftsteller und Rundfunk und andererseits auch zum Schutze des Rundfunks selbst. Denn es liegt auf der Hand, daß der gegenwärtige Zustand unhaltbar ist. So wie seinerzeit der Gesetzgeber die Belange der Filmindustrie berücksichtigte, wie er nachdringlichst die Industrie der „Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen", unterstützte, ebenso kann er auch nicht am Rundfunk vorübergehen, ebenso muß er diesen wichtigen Kulturfaktor, an dem die Allgemeinheit weitestgehend interessiert ist, in Betracht ziehen. Dies alles bedarf der klaren gesetzlichen Regelung.

Da nun der Gesetzgeber bis heute Schutzvorkehrungen für und gegen den Rundfunk nicht getroffen hat, wird es Aufgabe der vorliegenden Bearbeitung sein, zu untersuchen, ob die Verfasser von Werken durch das geltende Recht vor Verwertung durch den Rundfunk geschützt sind oder nicht.

Es wird daher zunächst das Verhältnis zwischen Urheberschutz und Rundfunk in den Kreis der Betrachtung gezogen werden müssen.

Im Anschluß daran ist auf die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der Verletzung des Urheberrechts einzugehen.

Die Fragen sind gemäß der Überschrift beschränkt auf die Aufführung von Bühnenstücken im Rundfunk zu untersuchen.

A. Urheberschutz und Rundfunk.

§ 1. Geschichtliches[1]).

Die Geschichte der Entwicklung des Urheberschutzes ist aufs engste verknüpft mit der Geschichte der großen Erfindungen und deren Vervollkommnung. Da nämlich der Schutz der privaten Persönlichkeit zunächst in der Form eines Systems zum Schutze der privaten Vermögensrechte durchgesetzt worden ist, so ist es klar, daß der Urheberschutz im Sinne eines zivil- und strafrechtlichen Schutzes des Rechts am eigenen Geistesprodukt einem Zeitalter vorbehalten bleiben mußte, das infolge gesteigerter Kulturbedürfnisse und technisch hochentwickelter Vervielfältigungsmethoden das Unternehmen geistiger Produktion erst zu einem gewinnbringenden gemacht hat.

Im Altertum wie im frühen Mittelalter hat die Hervorbringung literarischer Werke nur persönlichen und kulturellen Wert gehabt. Die Vervielfältigung erfolgte durch mühseliges Abschreiben, die Schriftkunde war auch wenig verbreitet, man hatte daher keine Veranlassung, das Urheberrecht unter die nutzbaren Vermögensrechte einzureihen.

Die Anfänge des literarischen Urheberschutzes werden fast allgemein in die Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst verlegt. Diese Ansicht ist aber unhaltbar. Allerdings war es nunmehr möglich geworden, Schriftwerke auf mechanischem Wege zu vervielfältigen. Andererseits erforderte das Verfahren mit der Handdruckpresse immer noch außerordentlich mühevolle, schwierige und große Handfertigkeit. Dazu kommt, daß

[1]) Vgl. hierzu Allfeld, Urheber und Erfinderrecht, S. 3—5; Osterrieth, G.R.U., S. 264.

die geistigen Bedürfnisse jener Zeit von zeitgenössischer, aktueller Literatur fast ganz absah. Die geschaffenen städtischen Buchdruckermonopole und die von den Kaisern und den Landesherrn verliehenen Privilegien schützten nicht den Autor, sondern den Buchdrucker als Handwerker. Das ausgehende Mittelalter hat den Schutz der handwerklichen, nicht aber der geistigen Arbeit herausgebracht.

Erst die Neuzeit hat den Schutz der geistigen Arbeit geschaffen. Entscheidende Faktoren waren die Verdrängung der Handpresse durch die neu erfundene Schnelldruckmaschine, die das Handwerk auf dem Gebiete des Druckereiwesens entwertete, und die rasch sich steigernde Nachfrage nach aktueller, zeitgenössischer Literatur. Noch das Allgemeine Landrecht von 1794 kennt nur ein sorgfältig geregeltes Verlagsrecht. Immerhin hat es den ersten Schritt auf dem Gebiete des Urheberschutzes getan, indem es den Schutz des Verlegers von dem rechtmäßigen Erwerbe des Verlagsrechts abhängig machte.

Erst der Norddeutsche Bund hat durch das Gesetz vom 11. 6. 1870 eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Regelung des Urheberrechts vorgenommen. Dieses Gesetz ist dann nach der Reichsgründung auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt worden.

Wandlungen wissenschaftlicher Ansichten, verfeinerte Gesetzestechnik und vor allem die Verkündung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches haben dann das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. 6. 1901 zur Folge gehabt. Es bildet auch heute noch in der abgeänderten Fassung vom 22. 5. 1910 die Grundlage unseres literarischen Urheberrechts.

Die neueste Entwicklung der Technik hat neben der Schnelldruckpresse außer dem Film eine andere Möglichkeit der weitestgehenden Verbreitung literarischer Werke gebracht: den Rundfunk.

Es handelt sich um eine Erfindung, deren Wirkungen und Möglichkeiten noch nicht überschaut werden können. Kaum

aber haben die Rundfunksender ihre Tätigkeit aufgenommen, da rollen die Prozesse zweier bekannter Schriftsteller gegen zwei Rundfunkgesellschaften die Frage auf, ob das Lit.U.G. vom 19. 6. 1901/22. 5. 1910 die Verfasser auch gegen eine Verbreitung ihrer Werke durch Rundfunk schützt. Es sind dies die Prozesse der Schriftsteller Hugo von Hoffmannsthal und Gerhart Hauptmann. Von Hoffmannsthal hatte gegen die Funk-Stunde, Aktiengesellschaft in Berlin, auf Schadensersatz geklagt wegen unbefugter Sendung seines dramatischen Einakters „Der Tor und der Tod". Die 21. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin hatte durch Urteil vom 6. 3. 1925 die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage der Funk-Stunde abgewiesen. Gegen dieses Urteil hatte die Funk-Stunde beim Kammergericht Berufung eingelegt, diese ist aber durch Urteil vom 17. 6. 1925 zurückgewiesen worden[1]). Ferner hatte der Schriftsteller Dr. Gerhart Hauptmann gegen die Mitteldeutsche Rundfunk-Aktiengesellschaft in Leipzig wegen unbefugter Sendung von „Hanneles Himmelfahrt" geklagt und ein obsiegendes Urteil erstritten. Gleichzeitig hatte auf Antrag Hauptmanns das Landgericht III Berlin, Zivilkammer 9, durch einstweilige Verfügung vom 5. 3. 1925 die Sendung von „Hanneles Himmelfahrt" verboten. Die von der Mitteldeutschen Rundfunk-Aktiengesellschaft in Leipzig eingelegte Berufung ist von dem Oberlandesgericht in Dresden unter dem 12. 11. 1925 zurückgewiesen worden. Die Urteile dieser drei Landgerichte und der beiden Oberlandesgerichte befriedigten die Rundfunkgesellschaften nicht. Sie haben das Reichsgericht angerufen, das zugunsten der klagenden Dichter Hauptmann und von Hoffmannsthal entschieden hat. Es sind dies die Urteile des I. Zivilsenats des Reichsgerichts, beide vom 12. 5. 1926. Sämtliche Gerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht haben ihre Entscheidung zugunsten der klagenden Dichter auf Grund des Lit.U.G. erlassen.

[1]) Vgl. Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925, S. 281.

§ 2. Begriff der Aufführung.

Da es sich bei der vorliegenden Bearbeitung nur um die Aufführungen von Bühnenstücken im Rundfunk handelt, ist zunächst der Begriff der Aufführung festzustellen und zu umgrenzen.

Der § 11 Abs. 2 Lit.U.G. spricht von der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst, während § 11 Abs. 3 des Gesetzes von dem öffentlichen Vortrag eines Schriftwerkes oder eines Vortrages spricht. Das Gesetz unterscheidet also zwischen dem Schriftwerk und Vortrag einerseits und Bühnenwerk und Werk der Tonkunst andererseits und spricht nur bei letztgenannten Werken von einer Aufführung.

1. Was ist nunmehr unter Aufführung eines Bühnenwerks zu verstehen?

Bühnenwerke im Sinne des Gesetzes sind nur dramatische und dramatisch-musikalische Werke.

a) Zu den dramatischen Werken gehören das Trauerspiel, das Lustspiel, die Posse, der Schwank. Ihnen ist es eigentümlich, daß wirkliche oder gedachte Begebenheiten als gegenwärtig sich vollziehende Handlungen dargestellt sind, so daß diese durch das Auftreten von Personen, welche die handelnden Menschen vorstellen und sich hierbei des Ausdruckes mittels der Sprache, des Gesanges oder der Gebärde bedienen, dem Publikum vorgeführt werden können[1]).

Sonach ist die Aufführung eines Bühnenwerks eine das Werk zur sinnlichen Erscheinung bringende Darstellung mit szenischer Handlung[2]). Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß mehrere Personen auf der Szene mitwirken. Es genügt auch ein einziger Schauspieler[3]). Denn auch ein einzelner Schauspieler kann in einer Szene wirken. Nicht aber

[1]) Allfeld, Komm., S. 117.

[2]) Allfeld, Komm., S. 118; Goldbaum, Anm. 14 zu § 11; Daude, S. 36.

[3]) Goldbaum, Anm. 14 zu § 11.

fällt das einfache Vorlesen und Deklamieren unter den Begriff der Aufführung eines Bühnenwerks[1]).

Die Bestimmung des Bühnenwerks ist die Darstellung auf der Bühne, also auf einem vom Zuhörer getrennten, für seine Sinne, insbesondere für Auge und Ohr erreichbaren Raum. Somit sind wesentliche Bestandteile des Aufführungsbegriffs beim Bühnenwerk die sinnlich wahrnehmbaren Vorgänge auf der Bühne. Wahrgenommen werden nun die Vorgänge auf der Bühne stets durch zwei menschliche Organe, nämlich das Ohr und das Auge. Zum Begriff der Aufführung eines Bühnenwerks gehört also notwendig die Verbindung der hörbaren und der sichtbaren Eindrücke. Diese Feststellung ist von Bedeutung für die Erörterung der Frage, ob die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerks eine Aufführung ist oder nicht.

b) Zu den dramatisch-musikalischen Werken gehören vor allem Opern und Operetten.

Daß der Begriff der Aufführung einer Oper oder einer Operette sich von dem Begriff der Aufführung eines Bühnenwerks nicht unterscheidet, bedarf keiner näheren Erörterung.

2. Was ist ferner unter der Aufführung eines Werkes der Tonkunst zu verstehen?

Das ausschließliche Aufführungsrecht von Werken der Tonkunst ist erst spät gesetzlich festgelegt worden. Das Gesetz vom 11. 6. 1870 unterschied noch zwischen dramatischen, dramatisch-musikalischen und rein musikalischen Werken. Unbedingten Schutz gewährte es nur den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken. Rein musikalische Werke, die durch den Druck veröffentlicht waren, durften, wenn sie nicht mit einem ausdrücklichen Vorbehalt versehen waren, ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden (§ 50 Abs. 2 d. Ges.). Das heutige Recht läßt diese Unterschiede fallen (§ 11 Abs. 2 Lit.U.G. vom 19.6.1901/22.5.1910).

[1]) Allfeld, Komm., S. 118; Daude, S. 36; Goldbaum, Anm. 14 zu § 11; Kohler, S. 183; Marwitz, D. J. Z., 1925, S. 1626.

Was sind nun Werke der Tonkunst? Die Tonkunst ist die künstlerische Verbindung von Tönen, die nach den Gesetzen der Melodik, Rhythmik und Harmonik geordnet ist[1]). Diese Vertonung muß aber, um ein Werk der Tonkunst zu sein, aufgezeichnet oder durch Vortrag zur Erscheinung in die Sinnenwelt gelangt sein[2]). Es genügt nicht, daß sich die Verbindung der Töne lediglich im Kopfe des Tonkünstlers befindet. Unter Aufführung eines Werkes der Tonkunst wird man daher zu verstehen haben die Wiedergabe durch die dazu geeigneten Instrumente oder Singstimmen[3]). *Goldbaum* und *Riezler*[4]) verstehen darunter jede Wiedergabe durch Töne, *Allfeld*[5]) jede Darstellung, wodurch das Werk zu Gehör gebracht wird, das Reichsgericht[6]) jede Darstellung auf musikalischem Wege.

Diese Begriffsbestimmungen lassen erkennen, daß es für den Begriff der Aufführung eines Tonwerks im Gegensatz zur Aufführung eines Bühnenwerks auf die Art der Wiedergabe nicht ankommt. Jede Wiedergabe, durch die der Inhalt des Tonwerks zu Gehör gebracht wird, sei es durch Musikinstrumente, sei es durch Singstimmen, ist Aufführung im Sinne des Gesetzes. Daraus folgt, daß auch die Wiedergabe einer Oper die Aufführung eines Werks der Tonkunst ist; denn das Wesen der Oper macht in erster Linie die Musik aus. Auf diesem Standpunkt steht auch das Lit.U.G. Denn im § 28 Abs. 2 spricht es von einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst. Die Aufführung einer Oper ist demnach sowohl die Aufführung eines Bühnenwerks wie auch die Aufführung eines Werks der Tonkunst. Das ist bei der Operette nicht der Fall. Hier tritt das Schriftwerk gegenüber der Musik nicht zurück. Die Aufführung einer Operette kann demnach

---

[1]) Allfeld, Urheber- und Erfinderrecht, S. 7.
[2]) Allfeld, a. a. O., S. 7.
[3]) Voigtlaender-Fuchs, S. 72; Daude, S. 35.
[4]) Goldbaum, S. 152; Riezler, S. 285.
[5]) Allfeld, Komm., S. 118.
[6]) R.G.Str., 41, 289.

als Aufführung eines Werks der Tonkunst nur in ihren musikalischen Teilen angesprochen werden.

3. Mit der Entwicklung des Rundfunks hat sich eine eigenartige künstlerische Erscheinungsform herausgebildet, das sogenannte Hörspiel[1]). Dieses ist nicht für die Bühne, sondern nur für den Rundfunk bestimmt. Es handelt sich also beim Hörspiel nicht um ein Bühnenwerk, demnach um keine Aufführung im Sinne des § 11 Abs. 2 Lit.U.G.

§ 3. Begriff und Inhalt des Urheberrechts an Werken der Literatur und Tonkunst.

Für die Würdigung des Verhältnisses zwischen Urheberschutz und Rundfunk bei Aufführungen im Rundfunk ist es erforderlich, auf den Begriff und den Inhalt des Urheberrechts an Werken der Literatur und Tonkunst einzugehen.

Urheberrecht sind die Rechtssätze, die die geistige Arbeit gegen Ausbeutung durch andere schützen; aber nicht die geistige Tätigkeit als solche ist Gegenstand des Schutzes, sondern ihr Ergebnis, das in irgendeiner Form Ausdruck gefunden hat. Die Ausdrucksmittel können verschiedene sein: Rede, Schrift, künstlerische Darstellungsmittel[2]).

Die genannten Rechtssätze sind enthalten in dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (abgekürzt Lit.U.G.). Dieses Gesetz gibt dem Urheber die Befugnis, über seine Geistesschöpfung in bestimmter Weise unter Ausschluß anderer zu verfügen. Geschützt sind nach § 1 Lit.U.G. Schriftwerke, solche Vorträge oder Reden, die der Belehrung, Erbauung oder Unterhaltung dienen, ferner Tonwerke, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Als Urheber bezeichnet das Gesetz den Verfasser (§ 2). Wer aber der Verfasser ist, was unter einem Verfasser zu ver-

---

[1]) Vgl. darüber Wilsmann, Probleme des Hörspiels. Im Deutschen Rundfunk, 1925, Heft 31, und Zur Dramaturgie des Hörspiels. Im Deutschen Rundfunk, 1925, Heft 16.

[2]) Riezler, S. 214.

stehen ist, sagt das Gesetz nicht. Aber gerade deshalb, weil das Gesetz den Begriff des Verfassers nicht festgelegt hat, gibt es Raum für eine Auslegung dieses Begriffs, die nicht formalistisch ist, sondern den Bedürfnissen des Lebens gerecht wird. Nach der Lebensauffassung wird man mit *Goldbaum* und *Allfeld* als Verfasser denjenigen anzusehen haben, dessen geistig schaffender Tätigkeit das Werk seine Entstehung verdankt[1]).

Welche Befugnisse zum Alleinrecht des Urhebers gehören, bestimmen die §§ 11, 12 des Lit.U.G. Es gehören dazu

1. das Recht der Vervielfältigung (§ 11);
2. das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung (§ 11);
3. das Recht erster Veröffentlichung (§ 11);
4. das Recht der ersten öffentlichen Mitteilung, solange der wesentliche Inhalt nicht bereits veröffentlicht ist (§ 11);
5. das Recht der öffentlichen Aufführung bei Bühnenwerken und Werken der Tonkunst (§ 11);
6. das Recht des öffentlichen Vortrages bei noch nicht erschienenen Schriftwerken und Vorträgen (§ 11);
7. das Recht der Bearbeitung des Werks (§ 12).

Das Gesetz gewährt demnach dem Urheber nur einzelne ausschließliche Befugnisse, über sein Werk zu verfügen. Diejenigen Verfügungen, die ihm nicht ausdrücklich vorbehalten werden, sind also frei. Das Gesetz gibt diesem Rechtszustand Ausdruck, wenn es in § 1 bestimmt, daß es den Urhebern von Schriftwerken usw. Schutz gewähre nur „nach Maßgabe dieses Gesetzes", also nur insoweit, als das Gesetz die Befugnisse des Urhebers einzeln aufführe. Es gibt also kein allgemeines, umfassendes Urheberrecht. Das ist auch der Standpunkt der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung[2]).

[1]) Goldbaum, S. 21; Allfeld, Urheber- und Erfinderrecht, S. 10.

[2]) Vgl. RG. 113, 415; Osterrieth, Der Rundfunk und das Urheberrecht, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925, S. 263 u. 264; Goldbaum, S. 3 unter 6.

Gäbe es ein allgemeines, umfassendes Urheberrecht, dann würde es, wie *Osterrieth*[1]) zutreffend bemerkt, auch die Rundfunkverbreitung in sich schließen; denn:

> „Gegenstand der Rundfunksendung ist das Werk des Urhebers. Es wird dem Rundfunkteilnehmer zur Wahrnehmung durch das Gehör gebracht. Diese Wirkung ist die gleiche wie beim Lesen eines Buches oder beim Anhören eines Tonwerks. Verlag und Aufführung sind die altüblichen gewerblichen Mittel zur Herbeiführung dieser Wahrnehmung an weitere Kreise. Darauf beruht die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung des Werks. In gleicher Weise ist der Rundfunk ein gewerbliches Mittel, ein Schriftwerk oder Tonwerk der Hörerschaft zur Wahrnehmung zu bringen. Die Rundfunkübermittlung ist daher ebenso ein Mittel zur Verbreitung und Verwertung von Geisteswerken wie die übrigen, dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Verfügungsarten."

Es gibt auch kein allgemeines Persönlichkeitsrecht, vermöge dessen der Urheber über sein Werk ausschließlich verfügen könnte. Jedenfalls erkennt die geltende Rechtsordnung ein solches nicht an[2]). Die Rechtsordnung gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, z. B. Recht auf ungekränkte Ehre, Namenrecht, Warenzeichenrecht, Recht am eigenen Bilde.

Mangels eines allgemeinen umfassenden Persönlichkeits- und Urheberrechts und weil das Lit.U.G. dem Urheber nur die einzelnen im Gesetz aufgeführten Befugnisse gewährt, kommt es allein auf die Frage an, ob die Sendegesellschaft gegen eine dieser Befugnisse durch die funkmäßige Wiedergabe verstoßen hat. Hier erhebt sich nun zwangsläufig die Frage, ob der deutsche Gesetzgeber, da er dem Urheber nur einzelne Befugnisse aus dem Kreise aller denkbar möglichen Verwertungsbefugnisse seines Werks gab, damit hat zum Aus-

---

[1]) Osterrieth, a. a. O., S. 264.

[2]) RG. 69, 401ff.; 79, 397ff.; 107, 281; 113, 414.

druck bringen wollen, daß Tatbestände, die außerhalb dieser gesetzlichen Regelung dieser Befugnisse liegen, d. h. solche Tatbestände, die bei Erlassung des Gesetzes als Verwertungsmöglichkeiten des Werkes überhaupt nicht in Frage kamen, auch nicht in den Kreis der urheberrechtlichen Befugnisse einbezogen werden sollten; oder ob trotz der Statuierung nur einzelner Urheberrechtsbefugnisse der Gesetzgeber wollte, daß neuere Möglichkeiten der Verwertung unter diese Tatbestände der Urheberrechtsbefugnisse gestellt sein sollten, mit anderen Worten, ob diese Tatbestände so auszudehnen sind, daß sie auch die bei Erlassung des Gesetzes noch nicht vorhandenen Tatbestände mitumfassen. Auf diese beiden Fragen kann es nur eine Antwort geben, nämlich daß die zweite Möglichkeit ausscheidet. Denn die Möglichkeit einer so stark berichtigenden Auslegung würde im Ergebnis zur Einführung des allgemeinen, umfassenden Urheberrechts führen, dessen Existenz aber der Gesetzgeber abgelehnt hat. Es spricht ferner gegen diese Annahme die Tatsache, daß der Gesetzgeber solche Tatbestände, die nach Erlassung des Gesetzes aufgetaucht sind, die also dem Verfasser des Lit.U.G. gar nicht bekannt sein konnten, durch Erlassung einer Novelle zu regeln, für notwendig befunden hat[1]). Denn wozu hätte es sonst einer Novelle bedurft?

Es bleibt darum nichts anderes übrig, als im einzelnen zu prüfen, ob die rundfunkmäßige Aufführung von Werken der Literatur und Tonkunst in die oben aufgezählten ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eingreift.

§ 4. Die rundfunkmäßige Wiedergabe von Bühnenwerken.

1. Das Gesetz unterscheidet im § 11 zwischen Schriftwerk und Bühnenwerk, indem es die öffentliche Aufführung eines erschienenen Bühnenwerks im Gegensatz zum öffent-

[1]) Vgl. darüber Hoffmann, im Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1926, S. 264.

lichen Vortrag eines erschienenen Schriftwerks oder Vortrags dem Urheber ausschließlich vorbehält. Es ist daher zu prüfen, ob die technische Wiedergabe von Bühnenwerken im Rundfunk als öffentliche Aufführung im Sinne des § 11 Abs. 2 Lit.U.G. anzusehen ist.

Was unter einem Bühnenwerk zu verstehen ist, ist bereits im § 2 der Arbeit erörtert. Dort ist auch der Begriff der Aufführung festgelegt worden. Es ist insbesondere ausgeführt worden, daß zum Wesen der bühnenmäßigen Aufführung eine Verbindung von hörbaren und sichtbaren Eindrücken gehört. Bei der rundfunkmäßigen Wiedergabe ist aber die Wahrnehmung durch das Auge ausgeschlossen. Der Rundfunk ist vielmehr die rein akustische Übermittlung eines Werkes, der bildlich zu schauende Vorgang geht verloren.

Die rundfunktechnische Wiedergabe vermittelt den Bühnenvorgang wohl dem Ohr, nicht aber gleichzeitig dem Auge, und demnach kann man beim Rundfunk nicht von einer Aufführung im Sinne des Gesetzes sprechen[1]). Zwar ist die Sendung in der bei den Rundfunkgesellschaften der Großstädte heute üblichen Form mehr als ein bloßes Vorlesen oder Vortragen, da die Sendegesellschaften, worauf *Schaefer*[2]) und *Simson*[3]) hinweisen, in weitgehendem Maße den Eindruck einer szenenmäßigen Wiedergabe erstreben. Aber das ist rechtlich bedeutungslos; denn das Verfahren der Rundfunkgesellschaften kann die für eine Aufführung notwendige Wahrnehmung durch das Auge nicht ersetzen.

2. Wenn die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerkes nach den vorstehenden Ausführungen zwar keine Aufführung im Sinne des § 11 Abs. 2 Lit.U.G. ist, so könnte

---

[1]) Ebenso Simson, a. a. O., S. 97 u. 98; Osterrieth, Der Rundfunk und das Urheberrecht, in G. R. U., 1925, S. 265; Marwitz, Rundfunk und Urheberrecht, D.J.Z., 1925, S. 1626; Neugebauer, a. a. O., S. 100 u.101; Hoffmann, Urheberrecht und Rundfunk, D.J.Z., 1925, S. 71 a. E.;
a. A.: Eichholz, im Deutschen Rundfunk, 1925, S. 1314.

[2]) Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925, S. 23.

[3]) Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1925, S. 97 u. 98.

sie doch ein Vortrag im Sinne des § 11 Abs. 3 sein. Es ist daher zu untersuchen, ob sie ein solcher Vortrag ist.

Der § 11 Abs. 3 Lit.U.G. lautet:

„Der Urheber eines Schriftwerks oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen."

Demnach steht der öffentliche Vortrag eines bereits erschienenen Schriftwerks oder Vortrags jedermann frei. Nur die noch nicht erschienenen Schriftwerke und Vorträge bedürfen der Erlaubnis des Urhebers, wenn sie öffentlich vorgetragen werden sollen.

Unzweifelhaft sind Bühnenwerke Schriftwerke. Es ist nicht gut denkbar, daß ein Bühnenwerk vor seiner Aufführung nicht schriftlich festgelegt sein sollte. Schon die erste Niederschrift des im Kopf fertigen Werks ist das Schriftwerk, ohne Rücksicht darauf, ob es vervielfältigt oder verbreitet ist. Das niedergeschriebene Bühnenwerk ist auch ein Schriftwerk im Sinne des Lit.U.G. Denn es ist eine durch Schriftzeichen vermittelte geistige Arbeit, ein durch Schriftzeichen vermitteltes Gedankengebilde[1]). Gleichgültig ist es hierbei, ob es sich um die Handschrift eines Menschen handelt oder um Druck, Lithographie und dergleichen. Es kommt nur darauf an, daß sich die durch Schriftzeichen vermittelte geistige Arbeit nicht auf Wiederholungen beschränkt, sondern im Inhalt und in der Form etwas Neues schafft, eine eigentümliche, geistige Schöpfung ist[2]).

Es fragt sich nun, ob die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerkes ein Vortrag im Sinne des §11 Abs. 3 Lit.U.G. ist.

Diese Frage wird teils bejaht[3]), teils verneint[4]).

---

[1]) Marwitz, D.J.Z., 1925, S. 1622; Goldbaum, § 11, Anm. 5.

[2]) Goldbaum, § 1 Anm. 7.

[3]) Neugebauer, S. 97, 101; Hoffmann, L.Z., 1924, S. 455 und G.R.U., 1925, S. 70; Osterrieth, in G.R.U., 1925, S. 265 u. 266.

[4]) Goldbaum, J.W., 1925, S. 930; Elster, in Markenschutz und Wettbewerb, 1924, S. 229; Reiche, S. 46ff.; Smoschewer, S. 455; Elias, Dtsch. Presse, 1925, S. 4; KG. in G.R.U., S. 283; RG. 113, S. 420ff.

Vortrag eines Schriftwerks ist nach allgemeinem Sprachgebrauch Mitteilung des Schriftwerks durch die menschliche Sprache. Vortrag und Rundfunk gleichen sich nun in der Wirkung insofern, als hier wie dort gesprochene Worte durch das Gehör aufgenommen werden. Man könnte daher geneigt sein, die Wiedergabe durch den Rundfunk der Mitteilung durch die menschliche Sprache gleichzustellen, sie also als Vortrag anzusprechen; denn man könnte sagen, daß es gleichgültig sei, ob der Vortragende das Werk im Vortragssaal vor versammelten Hörern oder im Senderaum vor dem Mikrophon spricht. Indessen zeigen sich so beträchtliche Unterschiede, daß die Rundfunksendung nicht als Vortrag angesehen werden kann. Denn:

a) Einmal handelt es sich nicht um ein einfaches Vortragen, weil die vom Autor vorgeschriebenen szenischen Vorgänge durch akustische Mittel ersetzt werden, die geeignet sind, das räumliche Geschehen zur geistigen Vorstellung werden zu lassen.

Der Vortrag muß auf Untermalung durch Bühnenhilfsmittel verzichten. Die rundfunkmäßige Aufführung tut dies nicht. Hier werden z. B. Donner und Regengeräusche nachgeahmt, das Klirren der Schwerter benutzt, um eine Fechtszene darzustellen. Dies alles würde im Vortragssaal, selbst beim Vorlesen mit verteilten Rollen, das ja nach allgemeiner Auffassung noch Vortrag sein kann[1]), über den Rahmen des Vortrags hinausgehen.

b) Der Vortrag wendet sich an eine räumlich geschlossene Hörerschaft. Mag der Raum, der die Hörerschaft umfaßt, noch so groß sein, der Vortrag ist durch die begrenzte Hörweite des menschlichen Organs nur von einer begrenzten Hörerzahl zu vernehmen. Anders liegt es bei der Rundfunksendung. Diese richtet sich gleichzeitig nach allen Himmelsrichtungen bis in fremde Erdteile. Die Beschränkung auf den räumlich geschlossenen Hörerkreis, die dem Vortrag eigentümlich ist, fällt bei der Rundfunksendung fort.

[1]) Vgl. Goldbaum, S. 151 a. E.

Die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerks ist demnach kein Vortrag im Sinne des Lit.U.G.

3. Es ist darum weiter zu prüfen, ob die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerks unter die Mitteilungsarten der Vervielfältigung und Verbreitung fällt.

Nach § 11 Abs. 1 Lit.U.G. hat der Urheber die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Beide Mitteilungsarten sind Hauptarten der Mitteilung von Schriftwerken und sind dem Urheber ausschließlich vorbehalten, so daß also gegebenenfalls dem Urheber der erforderliche Schutz zuteil würde. Jede dieser Befugnisse kann für sich allein verletzt werden[1]).

a) Die Vervielfältigung. Läßt sich die rundfunkmäßige Wiedergabe unter den Begriff der Vervielfältigung unterbringen?

Die herrschende Ansicht verneint dies[2]). *Elster* und *Hans Erich Wolff*[3]) bejahen, anscheinend auch *Elias*[4]). *Elster* stützt seine Ansicht darauf, daß wenigstens im wirtschaftlichen Sinne eine Vervielfältigung vorliege. Indessen läßt sich diese Ansicht nicht halten. Allerdings ist es für den Begriff der Vervielfältigung gleichgültig, durch welches Verfahren sie geschieht[5]); sie kann durch Druck, Lithographie, Schreibmaschine, durch Photographie, durch Abschreiben erfolgen. Es ist für die Vervielfältigung auch nicht erforderlich, daß die Wiedergabe des Werkes mit denselben Mitteln erfolgt, die der Urheber angewandt hat[6]). Für den Begriff der Vervielfältigung ist es auch gleichgültig, ob die Wahrnehmung des

[1]) Goldbaum, § 11, A. 4, S. 148; KG. in G.R.U., S. 282; RG. 39, 111.

[2]) Osterrieth, a. a. O., S. 265; Marwitz, D.J.Z., 1925, S. 1621; Neugebauer, S. 97; Simson, a. a. O., S. 98; Hoffmann, G.R.U., 1925, S. 70, und L.Z., 1924, S. 455; Reiche, S. 46.

[3]) Elster, in Markenschutz und Wettbewerb, 1924, S. 229; Hans Erich Wolff, Rundfunk und Schriftsteller, in Recht und Leben, Wochenbeilage der Voss. Ztg. vom 19. 2. 1925.

[4]) Elias, Dtsch. Presse, 1925, S. 5.

[5]) Hoffmann, L.Z., 1924, S. 455.

[6]) Osterrieth, G.R.U., 1925, S. 265.

Werks durch das Auge oder durch das Ohr vermittelt werden soll. Dieses ergibt sich aus dem Gesetz selbst, da es die Übertragung des Werks auf mechanische Musikinstrumente als Vervielfältigung anspricht (§ 22). In allen ihren möglichen Erscheinungsformen bedeutet die Vervielfältigung die Herstellung von körperlichen Gegenständen, die Wiedergabe des geistigen Werks in Werkexemplaren[1]). Diese Auslegung des Wortes Vervielfältigung steht auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch im Einklang. Die allgemeine Verkehrsauffassung versteht unter Vervielfältigung die Anfertigung einer körperlichen Sache. Wollte man die rundfunkmäßige Wiedergabe als Vervielfältigungen bezeichnen, so würde man dem Sprachgebrauch Gewalt antun und mit der Verkehrsauffassung in Widerspruch geraten. Der Standpunkt *Elsters* ist nur verständlich, wenn man die Vervielfältigung nicht des Werks gleich Exemplar, sondern des Werks gleich geistiger Gedanken ansieht. Aber auch dann ist die Ansicht *Elsters* abzulehnen. Denn ein Gedanke wird niemals durch seine Mitteilungen vervielfältigt. Er bleibt derselbe eine Gedanke und wird durch die rundfunkmäßige Mitteilung nicht zu Tausenden von Gedanken[2]). Gegen die Auffassung *Elsters* spricht außerdem der § 15 Lit.U.G. selbst; denn das Gesetz spricht hier ausdrücklich von einer Vervielfältigung des Werks in einem oder mehreren Exemplaren, d. h. in körperlichen Gegenständen.

Auch *Elias*[3]) sieht in der rundfunkmäßigen Wiedergabe eine Vervielfältigung, weil die Vervielfältigung nur eine Unterart der Verbreitung sei.

> „Die Erweiterung der Verbreitungsmöglichkeiten aber führt die Notwendigkeit herbei, den Begriff der Verbreitung neu zu fassen, und zwar so, daß darunter jedes

[1]) RG., 107, 297; Marwitz, a. a. O., S. 1621; Hoffmann, a. a. O. S. 70; Osterrieth, a. a. O., S. 265; Neugebauer, S. 97; Reiche, S. 46; Goldbaum, § 11, A. 5, S. 148; Simson, a. a. O., S. 98.

[2]) Marwitz, D.J.Z., 1925, S. 1621.

[3]) Elias, a. a. O.

Mittel fällt, durch welches ein Werk anderen tatsächlich zugänglich gemacht wird . . ."

Diese Ansicht scheitert daran, daß das Gesetz in § 11 Abs. 1 Satz 1 bestimmt:

„Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten."

Daraus geht hervor, daß das Gesetz die Vervielfältigung und die Verbreitung als zwei gesonderte Mitteilungsarten auffaßt. Das ist auch die herrschende Auffassung, die dahin geht, daß jede dieser Befugnisse für sich allein verletzt werden kann[1]). Hätte das Gesetz die Vervielfältigung als Unterart, als Beispiel der Verbreitung angesehen, so hätte es nicht das verbindende Wort „und" im § 11 Abs. 1 Satz 1 gebraucht. Es lag vielmehr näher in diesem Falle, das Wort „insbesondere" anzuwenden, womit man den Anwendungsfall eines Oberbegriffs anzudeuten pflegt. Auch das Lit.U.G. tut dies. Das zeigt ganz deutlich der § 12. In seinem Abs. 1 gibt der § 12 dem Urheber die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu bearbeiten. Der Abs. 2 fährt dann fort:

„Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf . . ."

Die darauf aufgezählten Fälle (Ziff. 1—6 des Abs. 2) sind Beispiele der Bearbeitung, was auch ohne besondere gesetzliche Kennzeichnung ersichtlich ist. Das Gesetz kennzeichnet sie aber noch ausdrücklich als Beispiele der Bearbeitung durch das Wort „insbesondere". Daraus ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 statt des Wortes „und" das Wort „insbesondere" gebraucht hätte. Die Ansicht von *Elias* ist demnach gleichfalls abzulehnen.

Die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Werkes und somit auch eines Bühnenwerks ist keine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

[1]) Vgl. Goldbaum, § 11, A. 4, S. 148; KG. in G.R.U., 1925, S. 281; RG. 39, 111.

b) Mehr Anklang hat die Ansicht gefunden, daß die Rundfunksendung ein Verbreiten des Schriftwerks darstellt[1]). Insbesondere haben sich in den Prozessen der beiden Dichter von Hoffmannsthal und Gerhart Hauptmann gegen die betreffenden Sendegesellschaften die Gerichte auf den Standpunkt gestellt, daß die rundfunkmäßige Wiedergabe dramatischer Werke eine Verbreitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Lit.U.G. ist[2]).

Dieser Standpunkt ist jedoch gerade wegen § 11 Lit.U.G. unhaltbar. Das Gesetz selbst gibt keine Bestimmung des Begriffs der Verbreitung. Der Begriff ist daher auszulegen. Als Faktoren, mit denen die Auslegung zu rechnen hat, kommen in Betracht der allgemeine Sprachgebrauch, der innere Zusammenhang des konkreten Gesetzes und der gesetzgeberische Gedanke, auf dem es beruht, endlich die Ausdrucksweise der übrigen Gesetze. Dies sind bekannte und allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze.

Was den Sprachgebrauch betrifft, so frage man einmal einen Laien, was er unter Verbreitung eines z. B. in Buchform erschienenen Schriftwerks versteht. Man kann sicher sein, daß er ohne weiteres den Vertrieb des Buchexemplars als Verbreitung bezeichnen wird. Er wird hierbei sowohl an das Buch als Sache denken wie auch an seinen Inhalt. Auch die Mitteilung dieses Inhalts wird er als Verbreitung ansehen. Man nehme weiter an, daß ein Roman erst im Manuskript vorliegt und vom Verfasser einem größeren Hörerkreise vorgelesen worden ist. Die Hörer haben seinen Inhalt anderen Personen weitererzählt. Fragt man auch in diesem Falle den Laien, was das Vorlesen und Weitererzählen sei, so wird er antworten, daß der Inhalt des Buches durch diese Handlung verbreitet worden sei. Daraus folgt, daß das Verbreiten im Sinne des Sprachgebrauchs nichts anders ist als: die Kenntnis

[1]) Simson, G.R.U., 1925, S. 98 u. 99; Smoschewer, S. 455.

[2]) LG. I Berlin u. LG. Leipzig in J.W., 1925, S. 1655; LG. III Berlin, J.W., 1925, S. 1041; KG. in G.R.U., 1925, S. 281ff.; RG. 113, 416ff.

von dem Inhalt des Werks weitertragen, genau so, wie man eine Nachricht von einem Ereignis weiterträgt und es auf diese Weise verbreitet. Die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Schriftwerks ist auch nichts anderes als die Mitteilung seines Inhalts, also eine Verbreitung im Sinne des Sprachgebrauchs.

Nun ist die weitere Frage aufzuwerfen, ob der innere Zusammenhang der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes und der gesetzgeberische Gedanke, auf dem sie beruhen, die Deutung des Verbreitungsbegriffs im Sinne des Sprachgebrauchs zulassen.

Bisher verstand man in Rechtslehre und Rechtsprechung unter der Verbreitung nicht die bloße Mitteilung des Werkinhalts, sondern das Zugänglichmachen von Werkexemplaren[1]). Auch die Begründung des Lit.U.G. stand auf demselben Standpunkt. Es heißt darin:

> „Als Verbreitung ist in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch des bisherigen Gesetzes Überlassung eines Exemplars zu verstehen, nicht aber die bloße Mitteilung seines Inhalts (das Vorlesen des Schriftwerks, der Vortrag des Musikstücks)[2])."

Diese Begrenzung des Verbreitungsbegriffs durch die amtliche Begründung sowohl wie durch die Rechtslehre und Rechtsprechung ist begreiflich. Bei der Entstehung des Gesetzes vom 11. 6. 1870, auf das die Begründung hinweist, und das dem Gesetz von 1901 zum Vorbilde diente, war das Werkexemplar die vorherrschende Mitteilungsform des Schriftwerks. Film, Rundfunk und dergleichen kannte man damals nicht. Dasselbe gilt für die Zeit der Entstehung des jetzt geltenden Urheberrechtsgesetzes von 1901. Die Kinematographie, aus der der Film hervorwuchs, steckte noch in den Kinderschuhen. An den Rundfunk vollends und seine überraschende Entwick-

---

[1]) Allfeld, Kom., § 11, A. 5a, S. 111; Allfeld, Urheber- und Erfinderrecht, S. 14; Daude, S. 33; Dernburg, VI, S. 61; Goldbaum, § 11, A. 7; Hoffmann, G.R.U., 1925, S. 70 u. L.Z., 1924, S. 455; Osterrieth, G.R.U., 1925, S. 266 u. 267; R.G.Z. 63, 394; 69, 243; 107, 281; R.G.Str. 39, 108.

[2]) Anlagen Bd. I, Aktenstück Nr. 97, S. 396.

lung dachte damals noch niemand. Auch im Jahre 1901 konnte die Geistesschöpfung nur durch Weitergabe des Werkexemplars breiten Massen zugänglich gemacht werden. Seitdem hat sich vieles geändert und der Rundfunk zu einer beherrschenden Hauptform der Mitteilung nicht bloß von Tagesereignissen, Zeit- und Wetterangaben, sondern auch von Werken der Literatur und Tonkunst entwickelt. Dieser Entwicklung haben die Gerichte neuerdings Rechnung getragen. Insbesondere das Kammergericht hat unter ausdrücklicher Billigung des Reichsgerichts[1]) ausgeführt:

> „Wenn der Fortschritt der Technik es ermöglicht, ein Werk durch Rundfunksendung gleichzeitig vielen hunderttausend Menschen zugänglich zu machen und insoweit fast die Lektüre von Büchern, Zeitschriften usw. ersetzt, so darf die Rechtsprechung nicht zögern, die bisherige Auslegung des Verbreitungsbegriffs fallen zu lassen und wieder auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückzugehen. Die Auslegung des Gesetzes darf nicht starr und unbeweglich sein. Sie entspricht dem jeweiligen Stande der Erkenntnis und den Bedürfnissen des Lebens . . ."

Dementsprechend erklärt das Kammergericht, daß gemäß dem Sprachgebrauch „verbreiten" auch nach § 11 Lit.U.G. nichts anderes bedeute als die Kenntnis, die eine Person von einer Tatsache oder einem Werk besitzt, an andere weiterleiten.

Diese an sich, ganz allgemein genommen, durchaus richtigen Auslegungsgrundsätze, denen man ohne weiteres beitreten kann, versagen aber im § 11 Lit.U.G. Im Abs. 1 Satz 1 behält der § 11 dem Urheber die ausschließliche Befugnis vor, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Das Wort „Werk" gebraucht das Urheberrechtsgesetz sowohl im Sinne eines Exemplars, also einer Sache, als auch im Sinne des geformten Gedankeninhalts[2]). Nun ist es klar, daß

---

[1]) KG. in G.R.U., 1925, S. 282 u. 283; RG. 113, S. 416ff.

[2]) Vgl. Marwitz, D.J.Z., S. 1622.

in den Worten „das Werk zu vervielfältigen" das Wort „Werk" als Sache gebraucht wird. Denn Vervielfältigung bedeutet die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes. Als Sache, nicht als geformter Gedankeninhalt, ist das Wort „Werk" aufzufassen, wenn § 11 von Verbreitung des Werks spricht. Denn der § 11 Abs. 1 Satz 1 sagt nicht: das Werk zu vervielfältigen und das Werk zu verbreiten, sondern: das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Wäre das Wort „Werk" bei „Vervielfältigen" als Sache zu verstehen und bei „Verbreiten" als Gedankeninhalt, dann wäre Abs. 2 und 3 des § 11 überflüssig, wie *Marwitz* zutreffend bemerkt. Denn Aufführung und Vortrag sind dann auch nichts anderes als Mitteilungen des Werkinhalts an andere. Man kann auch nicht den Einwand gelten lassen, daß Abs. 1 nur die gewerbsmäßige, Abs. 2 und 3 jede Verbreitung im Auge haben. So wäre nämlich der Vortrag eines erschienenen Schriftwerks gegen Eintrittsgeld ohne Zustimmung des Verfassers wegen § 11 Abs. 1 unzulässig, während der Vortrag eines erschienenen Schriftwerks nach § 11 Abs. 3 in jedem Falle, auch ohne Erlaubnis des Verfassers, zulässig ist, gleichgültig, ob er gegen oder ohne Eintrittsgeld gehalten wird.

Vom Standpunkt des Kammergerichts aus kommt man somit zu unlösbaren Widersprüchen. Wenn das Kammergericht in der angeführten Stelle aus der Urteilsbegründung anführt, daß die Rundfunksendung fast die Lektüre von Büchern, Zeitschriften usw. durch das Gehör ersetzt, so kann man dasselbe vom Vortrag sagen, den das Gesetz bei einem erschienenen Werk zuläßt. Die Tatsache, daß die Rundfunksendung fast die Lektüre des Werks ersetzt, ist demnach kein stichhaltiges Argument für die ausgedehnte Auslegung des Verbreitungsbegriffs.

Es sei noch auf folgendes hingewiesen. Der Begriff der Verbreitung, wie ihn das Kammergericht auffaßt, ist nichts dem Rundfunk Eigentümliches. Durch Druck und Vertrieb, durch die Aufführung und Vortrag wird ein Werk genau so verbreitet wie durch den Rundfunk, wenn man die Ver-

breitung im Sinne des § 11 Lit.U.G. mit dem Kammergericht als die Weiterleitung der Kenntnis auffaßt, die eine Person von dem Werk besitzt. Es ist daher, wie *Osterrieth* bemerkt[1]), nicht gerechtfertigt, die Mitteilung durch Rundfunk gegenüber den Mitteilungen durch Druck und Vertrieb, durch Aufführen, Vorlesen, Vortragen usw. als Verbreitung im besonderen Sinne auszuzeichnen.

Die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerks als Schriftwerk ist somit auch kein Verbreiten im Sinne des Lit.U.G.; denn sie bringt keine Werkexemplare hervor.

4. Ebensowenig wie als Vervielfältigung und als Verbreitung kann die Rundfunksendung als eine Bearbeitung des Werks nach §§ 2 Abs. 2 und 12 Lit.U.G. angesehen werden. Der § 2 Abs. 2 lautet:

> „Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werks gleich. Das gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satzes 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satzes 2 gilt derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter."

Nach Abs. 1 des § 2 gilt auch der Bearbeiter als Urheber und genießt den Schutz des § 11.

Nach § 12 Abs. 1 erstrecken sich die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auch auf die Bearbeitungen des Werks. Unter den Begriff der Bearbeitung gehört nach § 12 Abs. 2 Ziff. 5 Lit.U.G. auch die Übertragung des Werks auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbaren Scheiben, Platten, Walzen, Bändern und sonstige Zubehör-

[1]) Osterrieth, G.R.U., S. 267.

stücke solcher Instrumente. Beide Vorschriften ergänzen einander.

Ist nun die Sendung eines Werks durch Rundfunk eine Übertragung auf „Vorrichtungen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen", und läßt § 12 Abs. 2 Ziff. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 die Anwendung auf die Wiedergabe durch den Rundfunk zu?

Reiche bejaht[1]), die herrschende Ansicht verneint[2]).

Gegen die Ansicht *Reiches* und für die herrschende Meinung sprechen Gründe technischer, rechtlicher und praktischer Natur.

Werke der Literatur und Tonkunst wurden zunächst durch das Mittel der Schrift wiedergegeben. Mit dem Aufschwunge der Technik traten als Reproduktionsmittel neben die Schrift — worunter auch der Druck usw. zu verstehen ist — mechanische Mittel. Zunächst wurden Tonwerke zu Gehör gebracht, indem durch Uhrwerke Walzen in Bewegung gesetzt wurden, welche Metallzinken berührten und so die Töne erzeugten. Später gelang es, auch Werke der Literatur durch Aufnahme des menschlichen Vortrags auf Platten festzuhalten und beliebig oft wiederzugeben (Sprechmachinen und ähnliche Apparate). Die Wiedergabe beruht in diesen Fällen darauf, daß Schrift- und Tonwerke auf „Vorrichtungen" (Walzen, Bänder oder Platten) durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften festgelegt sind.

Durch „Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe durch das Gehör dienen", werden also Werke dann wiedergegeben, wenn die Schallwirkung ohne unmittelbare menschliche Tätigkeit ausschließlich durch mechanische Tätigkeit erzeugt wird[3]).

Anders bei der rundfunktechnischen Wiedergabe. Hier erfolgt die Übertragung eines Werks, nicht so, wie z. B. bei der Sprechmaschine, daß die menschliche Stimme auf einer Schallplatte

[1]) Reiche, a. a. O., S. 46.

[2]) Simson, a. a. O., S. 97; Marwitz, D.J.Z., 1925, S. 1622; Elias, a. a. O., S. 4; Hoffmann, G.R.U., 1925, S. 71; Neugebauer, S. 99.

[3]) Vgl. Eisenmann, S. 22.

aufgenommen und erst nach Fertigstellung der Platte wiedergegeben wird, sondern so, daß in den Sendeapparat hineingesprochen und die auf diese Weise erzeugten Schallwellen dem Hörer zugeführt werden.

Während z. B. die Festlegung der menschlichen Stimme auf der Schallplatte die Vorbereitung für die spätere mechanische Wiedergabe ist, ist das Hineinsprechen in den Sendeapparat nicht die Vorbereitung der Wiedergabe, sondern die Wiedergabe selbst[1]). Für die Erzeugung der Schallwellen ist beim „Instrument, welches der mechanischen Wiedergabe durch das Gehör dient", die Tätigkeit der Maschine, beim Rundfunk die Tätigkeit des Menschen unmittelbar kausal.

Diese technischen Unterschiede zwischen der Wiedergabe durch den Rundfunk und der Wiedergabe durch „Instrumente, welche der mechanischen Wiedergabe durch das Gehör dienen", liegen auf der Hand und erfordern demnach auch eine unterschiedliche rechtliche Behandlung.

Die Ansicht *Reiches*[2]), daß zu dem Tatbestand der Übertragung im Sinne der §§ 2, 12 Lit.U.G. nicht notwendig eine sinnfällige körperliche Wiedergabe gehöre, ist nach den vorstehenden Ausführungen unhaltbar. Das Gesetz spricht in den §§ 2 und 12 ausdrücklich von Vorrichtungen für Instrumente. Darunter sind aber nach den vorausgegangenen Darlegungen nur körperliche Gegenstände zu verstehen, die von Dauer sind. Sowohl die Rechtsprechung[3]) wie der überwiegende Teil des Schrifttums[4]) steht auf demselben Standpunkt.

Im § 2 Abs. 2 Lit.U.G. ist die Vorrichtung einer Bearbeitung gleichgestellt. Während das Gesetz allgemein unter der Bearbeitung die Herstellung eines Werks versteht,

---

[1]) Simson, S. 97.

[2]) Reiche, a. a. O., S. 46.

[3]) LG. I Berlin in J.W., 1925, S. 1655; KG. in G.R.U., 1925, S. 282; R.G.Z. 27, 63; 113, 415 u. 416.

[4]) Goldbaum, § 2, A. 9; Neugebauer, S. 99; Marwitz, a. a. O., S. 1622; Hoffmann, G.R.U., S. 71, u. L.Z., 1924, S. 456; Simson, a. a. O., S. 97; Elias, Dtsch. Presse, 1925, Nr. 7, S. 4.

bei der das erste Werk im zweiten erkennbar ist[1]), und entsprechend den Grundgedanken des Urheberschutzes nur das Werk schützt, das sich als neue eigentümliche Geistesschöpfung darstellt, schützt es in dem § 12 in Verbindung mit § 2 nicht die Vorrichtung als Erzeugnis einer neuen eigentümlichen Geistesschöpfung, sondern gerade das körperliche, mechanische Erzeugnis einer Tätigkeit. Es wirft also durch dies Gleichstellung der Vorrichtung (des körperlichen, mechanischen Erzeugnisses einer Tätigkeit) mit der Geistesschöpfung seinen tragenden Gedanken, nämlich Schutz des Geisteswerks, einfach um[2]).

Die Erklärung zu dem auf diese Weise den Vorrichtungen gewährten urheberrechtlichen Schutze gibt die Entstehungsgeschichte des jetzt geltenden Urheberrechts. Nach § 4 des Gesetzes vom 11. 6. 1870 wurde die Übertragung auf Instrumente zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dem Nachdruck gleichgeachtet und als solcher geschützt. Das Gesetz vom 19. 6. 1901 beseitigte diesen Schutz und gab die Übermittlungen durch mechanische Instrumente frei. Das geschah mit Rücksicht auf die Interessen der deutschen Industrie, wie die amtliche Begründung ergibt[3]). Diese gesetzliche Regelung erfuhr eine Änderung durch das Gesetz vom 22. 5. 1910. Dieses erklärte die Übertragung eines Werks auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör ohne Erlaubnis des Urhebers für unzulässig (§ 12,2). Die Industrie der mechanischen Instrumente wurde dafür entschädigt durch die Einführung der Zwangslizenz (§ 22). Der Gesetzgeber ist der Industrie noch in anderer Weise entgegengekommen. Er hat dem Wunsche der Industrie, auch ihrerseits einen Schutz für die von ihr hergestellten Platten, Bänder, Walzen und dergleichen gegen unbefugte Nachbildung zu erhalten, durch Einfügung des Abs. 2 in § 2 entsprochen.

---

[1]) Goldbaum, § 12, A. 4; § 2, A. 9.

[2]) Goldbaum, § 2, A. 9.

[3]) Anlagen Bd. I, Aktenstück Nr. 97, S. 401.

Aus dieser Entwicklungsgeschichte geht hervor, daß das Gesetz für die mechanische Industrie einen Schutz schaffen wollte. Dazu hat es die tragenden Gedanken des Urheberrechtsschutzes umgeworfen und auf einem Umwege einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen gesucht. Die §§ 2 Abs. 2 und 12 Abs. 2 Lit.U.G. sind hiernach Ausnahmebestimmungen gegenüber dem Grundgedanken des Gesetzes und als solche nicht ausdehnend auszulegen. Die Anwendung der §§ 2 und 12 auf die rundfunkmäßige Übertragung eines Werks ist sonach auch aus juristischen Gründen unmöglich.

Die gegenteilige Auffassung *Reiches* führt endlich zu unannehmbaren praktischen Ergebnissen. Einmal würden die Leistungen des Künstlers im Senderaum vor dem Mikrophon geschützt sein, seine Leistungen auf der Bühne oder im Konzertsaal dagegen nicht. Für den Schutz liegt kein Bedürfnis vor.

Die Auffassung *Reiches* würde die Einführung der Zwangslizenz zur Folge haben. Der Verfasser eines Bühnenwerks müßte allen Rundfunkgesellschaften gegen angemessenes Entgelt die Wiedergabe seines Werkes gestatten, wenn er sie einer Gesellschaft überlassen hat. *Smoschewer* hält diese Folgerung für sehr befremdlich[1]). Sie ist mehr, sie ist unannehmbar. Es ist nicht einzusehen, warum der Urheber die Wiedergabe seines Werks auf einer vielleicht minderwertigen Sendespielbühne gestatten und sich dadurch schädigen lassen müßte. Ein solches Ergebnis ist unbillig. Das hat auch *Reiche*[2]) gefühlt. Denn er lehnt die Anwendbarkeit des § 22 Lit.U.G. ab, weil diese Vorschrift als Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen sei, mithin eine „entsprechende Anwendung auf ähnlich geartete Tatbestände nicht in Betracht kommen könne"; ferner, weil der § 22 von Vervielfältigung spreche, der Rundfunk aber begrifflich nicht Vervielfältigung sei, und weil § 22a „hergestellte Vorrichtungen" voraussetze, die bei der

[1]) Smoschewer, a. a. O., S. 459.

[2]) Reiche, a. a. O., S. 46 u. 47.

Rundfunksendung nicht vorhanden seien. Aus den angeführten Gründen läßt sich die Rundfunksendung nicht als Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ansprechen.

5. Wir kommen daher zu dem Ergebnis:

Die Rundfunksendung eines Bühnenwerks ist keine Aufführung, kein Vortrag, keine Vervielfältigung, keine Verbreitung, keine Bearbeitung.

Daraus folgt, daß hier eine Lücke im Gesetz selbst ist. Es fragt sich, ob es wünschenswert ist, daß diese Lücke durch Maßnahmen des Gesetzgebers ausgefüllt werde. Das ist im Interesse des Urhebers, des Rundfunks und der Allgemeinheit zu bejahen.

Der Urheber hat selbstverständlich ein Interesse an der wirtschaftlichen Ausnutzung seiner Schöpfung. Der Lohn ist die wirksamste Triebfeder seines Schaffens. Ohne Lohn ein Stocken der geistigen Produktion. Daneben hat er auch ein ideelles Interesse. Der geistige Arbeiter erstrebt Ehre, Ruhm und Anerkennung. Die freie rundfunkmäßige Wiedergabe seines Werks gefährdet sowohl das materielle wie auch das ideelle Interesse des Urhebers an seinen Werken. Wenn die Verbreitung seines Werks durch den Rundfunk ohne seine Erlaubnis gestattet bleibt, so kann ihm ein materieller Schaden dadurch erwachsen, daß das erschienene Werk, wenn es durch Rundfunk verbreitet wird, seine Bedeutung als Vermittler der schöpferischen Gedanken des Verfassers für die Allgemeinheit verliert und dadurch einen geringeren wirtschaftlichen Ertrag abwirft. Nicht geringer ist das ideelle Interesse des Verfassers bei der rundfunkmäßigen Wiedergabe seines Werks. Da er vor der Allgemeinheit die Verantwortung für sein Werk hat, so muß er sich die Entscheidung vorbehalten können, ob sein Werk funktechnisch wiedergegeben werden soll. Ohne genügenden Schutz seiner Interessen kann es an der Triebfeder zum Schaffen für ihn fehlen.

Auch der Rundfunk selbst würde es begrüßen, wenn der Gesetzgeber eingriffe und das Gesetz zeitgemäß änderte. Für

ihn kommt der Gesichtspunkt in Betracht, daß er bei der gegenwärtigen unsicheren Rechtslage wegen der strittigen Bedeutung des Verbreitungsbegriffs zu Prozessen verleitet wird, die ihm, wie die Prozesse mit Hauptmann und von Hoffmannsthal zeigen, Unkosten bereiten und vor allem Feinde schaffen können. Die wichtige kulturelle Mission des Rundfunks verlangt, daß der geistige Arbeiter Hand in Hand mit dem mächtigsten Mittler seiner Gedanken schafft. Nur auf Grund freundschaftlichster Beziehungen kann der Rundfunk seiner Tätigkeit als Kulturträger und Erzieher der Allgemeinheit gerecht werden. Er ist das wirksamste Sprachrohr für das, was geistige Führung und Entwicklung zu sagen haben.

Aus all dem erhellt, wie wichtig eine gesetzgeberische Regelung auf diesem Gebiete ist. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß der Gesetzgeber nicht zögert. Denn die Klärung dieser Frage duldet keinen Aufschub.

6. Von Bedeutung ist noch die Frage, ob der Urheber die Befugnis zur rundfunkmäßigen Wiedergabe seines Werks hat, nachdem er das Aufführungsrecht an einem Bühnenwerk einem Theaterunternehmer übertragen hat.

Nach § 8 Abs. 2 Lit.U.G. kann der Urheber seine Befugnisse auf andere übertragen. Für eine Bejahung der oben gestellten Frage scheint § 14 Ziff. 4 Lit.U.G. zu sprechen. Hier heißt es:

„Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. . . .;
2. . . .;
3. . . .;
4. für die Benutzung des Werks zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);
5. . . .“

Aus dem Wortlaut des § 14 geht aber hervor, daß er eine Folge der Unterscheidung ist zwischen den Rechten an dem Werk in der Form des Verfassers und den Rechten auf das

Werk in anderen Formen[1]). Der § 14 beruht auf dem Gedanken, daß der Erwerber die Rechte an dem Werk nur in der Form erhält, in der es ihm vom Verfasser übertragen wurde, die Rechte auf das Werk in anderen Formen aber dem Urheber verbleiben. Die rundfunkmäßige Wiedergabe gibt dem Werk keine neue Form. Außerdem verweist § 14 Nr. 4 auf § 12 Abs. 2; beim Rundfunk handelt es sich jedoch nicht um eine mechanische Wiedergabe für das Gehör.

Die oben gestellte Frage kann demnach nicht aus § 14 bejahend beantwortet werden. Die Bejahung ergibt sich aus anderen Erwägungen. Dem Theaterunternehmer wird nur die bühnenmäßige Aufführung übertragen. Dann kann der Verfasser dieses Recht nicht mehr auf andere übertragen. Die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerks ist aber keine bühnenmäßige Aufführung, wie bereits früher dargelegt wurde.

Demnach ist die oben gestellte Frage zu bejahen.

7. Wenn ein Bühnenwerk nicht aus dem Senderaum, sondern aus dem Theaterraum rundfunkmäßig übertragen werden soll, so entsteht die Frage, ob der Theaterunternehmer berechtigt ist, zu gestatten, daß seine Aufführung durch Anbringung eines Mikrophons im Theaterraum durch Rundfunksendung wiedergegeben wird. Diese Frage ist zu verneinen. Denn der Theaterunternehmer erwirkt nur das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung des Werks, und zwar nur in dem im Übertragungsvertrage bestimmten Theater und an dem im Vertrage bestimmten Orte. Da nun die Rundfunksendung eines im Theaterraum aufgeführten Bühnenwerks nicht eine bühnenmäßige Aufführung ist und außerdem von einer unbeschränkten Hörerzahl vernommen wird, so ist der Theaterunternehmer allein nicht berechtigt, eine Rundfunksendung von Bühnenwerken zu gestatten[2]).

Natürlich kann der Theaterunternehmer erst recht nicht zu jener Gestattung verpflichtet sein.

---

[1]) Goldbaum, § 14, Anm. 1.

[2]) Reiche, a. a. O., S. 59 u. 60.

Sind nun die Schauspieler verpflichtet, ohne besondere Vergütung an einer bühnenmäßigen Aufführung mitzuwirken, die durch den Rundfunk versendet wird?

Es ist hierbei zu unterscheiden, ob die Rundfunksendung ohne Erlaubnis des Berechtigten erfolgt oder rechtmäßig. Im ersten Falle würden sie an einer unerlaubten Handlung nach den §§ 36, 37 Lit.U.G., §§ 823, 830 B.G.B. mitwirken. Das kann ihnen nicht zugemutet werden. Sie können und müssen diese Mitwirkung versagen. Erfolgt die Rundfunksendung rechtmäßig, so besteht für die Schauspieler nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im besonderen Falle die Mitwirkungspflicht[1]). Aber der Theaterunternehmer, der von der Rundfunkgesellschaft für die Gestattung ein Entgelt erhält, wird ebenfalls nach Treu und Glauben zu einer entsprechenden Erhöhung des Einkommens gehalten sein[2]).

8. Die Aufführung von Bühnenwerken im Senderaum zur rundfunkmäßigen Wiedergabe erfolgt häufig unter Änderungen, sei es, daß Kürzungen vorgenommen oder Zusätze gemacht werden. Nach § 9 Lit.U.G. braucht der Urheber dies nicht zu dulden. Doch darf der Erwerber nach § 9 Abs. 2 eine Änderung vornehmen, wenn der Urheber seine Einwilligung dazu nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Das trifft namentlich dann zu, wenn durch den Zweck, für den er das Urheberrecht übertragen hat, und durch die Umstände, unter denen die Aufführung erfolgen soll, die Abänderung geboten erscheint. Danach wird die Befugnis zur Abänderung eines Bühnenwerks, das durch den Rundfunk wiedergegeben wird, größer zu bemessen sein als die Befugnis zur Abänderung eines Bühnenwerks, das bühnenmäßig aufgeführt wird. Immer aber muß es sich um unwesentliche Abänderungen handeln[3]). Wenn aber die Verhältnisse der Sendespielbühne weitergehende

[1]) Reiche, a. a. O., S. 60.

[2]) Vgl. Entscheidung des Berliner Oberschiedsgerichts in der Honorarfrage für Bühnenangehörige der Frankfurter Oper bei Rundfunkübertragung, im Dtsch. Rundfunk, 7. 6. 1925.

[3]) Goldbaum, § 9, Anm. 16, S. 135 a. E.

Abänderungen bedingen und dem Verfasser diese Verhältnisse bekannt sind, dann wird man bei der Übertragung des Rechts zur rundfunkmäßigen Wiedergabe die Befugnis zu weitergehenden Abänderungen als stillschweigend übertragen anzusehen haben.

§ 5. Die rundfunkmäßige Wiedergabe von dramatisch-musikalischen Werken, insbesondere Opern und Operetten.

1. Die dramatisch-musikalischen Werke, Oper und Operette, sind sowohl Bühnenwerke als auch Tonwerke. Von beiden Gesichtspunkten aus ist daher die Rundfunksendung eines solchen Werks in urheberrechtlicher Beziehung zu betrachten.

a) Nach § 11 Abs. 2 Lit.U.G. enthält das Urheberrecht an einem Werke der Tonkunst die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den rein musikalischen Werken und den dramatisch-musikalischen.

Was unter Aufführung eines Tonwerks zu verstehen ist, wurde bereits in § 2 der Arbeit erörtert. Die dort angeführten Begriffsbestimmungen zeigen, daß der Begriff der Aufführung des Tonwerks ein anderer ist als der Begriff der Aufführung des Bühnenwerks. Denn es kommt bei der Aufführung eines Tonwerks auf die Art und Weise der Aufführung nicht an. Aufführung ist hier jede Wiedergabe, durch die das Tonwerk zu Gehör gebracht wird. Das ist auch natürlich und entspricht der Zweckbestimmung des Tonwerks. Durch Lesen wird schwerlich das Tonbild hervorgerufen, selbst wenn man die Noten zu lesen vermag. Erst wenn das Tonwerk zu Gehör gebracht wird, erfüllt es seinen Zweck. Wie das geschieht, ist dabei gleichgültig. Die Aufführung ist deshalb die bestimmungsgemäße Verwendung des Tonwerks.

Daher ist auch die Rundfunksendung als Aufführung eines Tonwerks anzusehen. Sie ist auch eine öffentliche Auf-

führung. Denn sie geht über das Häusliche hinaus und wird einem individuell nicht bestimmten Hörerkreise zugänglich gemacht[1]).

b) Ist die Aufführung einer Oper oder Operette im Senderaum und ihre Weitergabe durch den Rundfunk auch die Aufführung eines Bühnenstücks im Sinne des § 11 Abs. 2 Lit.U.G.?

In seiner Entscheidung Bd. 80, S. 74, hat das Reichsgericht eine nicht bühnenmäßig und ohne Wiedergabe des Textes erfolgte Aufführung eines dramatisch-musikalischen Werks als Aufführung eines Bühnenwerks bezeichnet. Es heißt dort, daß sich der § 61 Lit.U.G., der sich lediglich auf die Aufführung von Werken der Tonkunst bezieht, auf die Aufführung dramatisch-musikalischer Werke, auch wenn sie nicht bühnenmäßig, sondern im Konzert und ohne Darstellung der szenischen Handlung oder Wiedergabe des Textes erfolgt, überhaupt nicht bezieht. Der dramatische Charakter der Musik werde hier von vornherein durch den Schöpfungsakt bestimmt und verbleibe dem Werk ohne Rücksicht darauf, ob es demnächst bühnenmäßig aufgeführt wird oder nicht. Auch die Aufführung der Musik allein sei daher Aufführung eines Bühnenwerks, nicht lediglich die eines Werks der Tonkunst.

Dieses Urteil stellt nur fest, daß das dramatisch-musikalische Werk, auch wenn es konzertmäßig aufgeführt wird, nicht den Charakter eines „Bühnenwerks" verliert. Es besagt aber nicht, daß die Aufführung eines solchen Werks, wenn sie ohne szenische Darstellung erfolgt, eine bühnenmäßige ist. Der § 11 Abs. 2 Lit.U.G. setzt aber eine bühnenmäßige Aufführung voraus. Bei dem dramatisch-musikalischen Werk, und zwar sowohl bei der Oper wie bei der Operette, tritt das Schriftwerk gegenüber der Musik fast ganz zurück. Bedeutung haben Oper und Operette als Werke der Tonkunst. Das folgt auch aus der Bestimmung des § 28 Abs. 2, der von

[1]) De Boor, S. 124; Daude, S. 35; Kohler, S. 185; Voigtlaender-Fuchs, S. 94.

Opern und einem sonstigen Werke der Tonkunst spricht. Daher ist die Rundfunksendung einer im Senderaum aufgeführten Oper oder Operette nicht als bühnenmäßige Aufführung eines Bühnenwerks, sondern vor allem als musikalische Aufführung eines Tonwerks anzusprechen. Aus diesem Grunde ist sie, anders als das rein dramatische Werk, stets dem Urheber ausschließlich vorbehalten (§ 11 Abs. 2). Daher kann ein Theaterunternehmer, der das ausschließliche Aufführungsrecht an einer Oper oder Operette erworben hat, es nicht verhindern, daß dasselbe Stück im Senderaum einer Rundfunkgesellschaft aufgeführt und rundfunkmäßig wiedergegeben wird. Denn er hat auf Grund des Vertrags mit dem Autor nur das Recht, die Aufführung des Werks in der bühnenmäßigen Gestaltung zu verbieten.

Bei dem rein dramatischen Werk ist, wie früher dargetan wurde, der Verfasser de lege lata gegen die rundfunkmäßige Wiedergabe seines Werks nicht geschützt. Ein ausschließliches rundfunkmäßiges Aufführungsrecht ist ihm lediglich de lege ferenda in urheberrechtlichem Interesse zu gewähren. Im Gegensatz dazu ist der Verfasser eines dramatisch-musikalischen Werks durch § 11 Abs. 2 Lit.U.G. immer geschützt.

2. Was in § 4 dieser Arbeit unter 7 und 8 über Änderungen und Übertragungen aus dem Theaterraum gesagt worden ist, gilt auch für die Wiedergabe von Opern und Operetten[1]).

§ 6. Die Rundfunkdarbietungen der Hörspiele.

Aus dem früher dargelegten Begriff des Hörspieles (vgl. § 2 unter 3 der Arbeit) folgt, daß das Hörspiel eine originelle Geistesschöpfung ist und deshalb dem Schutze des Urheberrechtsgesetzes untersteht. Seine bestimmungsgemäße Verwendung findet es in der Aufführung im Senderaum und in der rundfunkmäßigen Wiedergabe. Hiernach müßte es als öffentliche Aufführung dem Verfasser ausschließlich vor-

[1]) Vgl. auch Reiche, S. 59 u. 60.

behalten sein. Aus dem jetzt geltenden Urheberrechtsgesetz läßt sich aber eine ausschließliche Aufführungsbefugnis nicht herleiten, da die rundfunkmäßige Wiedergabe des Spiels nicht als Aufführung im Sinne des § 11 Abs. 2 Lit.U.G. angesprochen werden kann. Dem Verfasser steht eine ausschließliche Aufführungsbefugnis nach geltendem Rechte nur dann zu, wenn das Hörspiel ein musikalisches Werk ist.

§ 7. Schallplattenkonzerte.

Es bleibt noch übrig, auf die Darbietungen von Schallplattenkonzerten einzugehen, die einzelne Rundfunkgesellschaften zur Abwechslung in ihren Spielplan aufzunehmen pflegen. Die phonographische Wiedergabe ist als Aufführung eines Werks der Tonkunst anzusprechen und es gilt der § 22a Lit.U.G. Danach dürfen die Rundfunkgesellschaften Schallplatten, die auf Grund einer nach § 22 Lit.U.G. erteilten Erlaubnis hergestellt sind, ohne weitere Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung und damit auch zu Rundfunksendungen benutzen.

B. Die rechtlichen Folgen der Verletzung des Urheberrechts.

§ 8.

Die Verletzung von Urheberrechten hat zivil- und strafrechtliche Folgen. Nach den bisherigen Ausführungen kommen diese Folgen nur bei der rundfunkmäßigen Wiedergabe von Opern, Operetten und Hörspielen, soweit diese musikalische Tonwerke sind, in Frage.

1. Die zivilrechtlichen Folgen.

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers ein Werk durch Rundfunk gewerbsmäßig aufführt, ist nach den §§ 36, 37 Lit.U.G. zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Diese Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn das Werk nur zu einem Teile öffentlich aufgeführt wird (§ 41 Lit.U.G.). Die letzte Bestimmung wird namentlich für die Rundfunkgesellschaften in Frage kommen, da Opern und Operetten oft in Teilen wiedergegeben zu werden pflegen.

Die Klage richtet sich gegen den Aufführenden, d. i. denjenigen, der die Aufführung veranstaltet. Dies ist aber der Unternehmer, der bestimmt, was aufgeführt werden soll[1]).

Die Tatbestände der §§ 36, 37 Lit.U.G. sind nichts weiter als Fälle der unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 B.G.B. Denn das Urheberrecht ist ein absolutes gegen jeden, der es

[1]) Goldbaum, §§ 36, 37 Anm. 11.

verletzt, wirkendes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 B.G.B. Die Verletzung dieses Rechts ist gegen das Urheberrechtsgesetz, also widerrechtlich. Hat der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, so greift der § 823 Abs. 1 B.G.B. durch. Auch § 823 Abs. 2 B.G.B. kommt in Betracht. Denn das Urheberrechtsgesetz ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B., da es den Schutz eines andern, nämlich des Urhebers, bezweckt.

Eigentlich sind die §§ 36, 37 Lit.U.G. überflüssig, weil sie nichts anderes bestimmen, was nicht schon in § 823 B.G.B. enthalten ist[1]). Die Aufnahme der §§ 36, 37 Lit.U.G. ist demnach lediglich zur Verdeutlichung erfolgt. Demnach ist die Ansicht *Riezlers*[2]) unrichtig, der die §§ 36, 37 Lit.U.G. als leges speciales auffaßt und deshalb den § 823 B.G.B. ausschalten will. Ein Fall der Spezialität aber ist nur gegeben, wenn aus dem normalen Tatbestand ein Kreis von Fällen ausgesondert und eigenartig behandelt wird. Eine solche Aussonderung und eigenartige Behandlung gegenüber dem § 823 B.G.B. erfolgt durch die §§ 36, 37 Lit.U.G. nicht. Denn die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs sind nach den §§ 36, 37 Lit.U.G. in dem § 823 B.G.B. enthalten und die Folge der Verletzung des Urheberrechts, nämlich die Verpflichtung zum Schadensersatz, ist dieselbe dort wie hier.

Dagegen wird der § 826 B.G.B. und der § 1 Unl.W.G. in der Regel nicht anwendbar sein. Beide verlangen als Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten. Der sittliche Charakter der Handlung wird bestimmt durch Motiv und Zweck. Es kommt daher auf das berechtigte Interesse des Handelnden an der Tätigkeit an[3]). Man kann nicht sagen, daß jede rundfunkmäßige Sendung einer Oper, Operette oder eines Hörspiels, selbst wenn sie bewußt unter Verletzung des Urheberrechts erfolgt, eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung ist.

---

[1]) Goldbaum, §§ 36, 37 Anm. 1.

[2]) Riezler, S. 111.

[3]) RG., 58, 215; 76, 100.

Es muß vielmehr im einzelnen Falle geprüft werden, ob Motiv und Zweck die Rundfunksendung zu einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung machen. Eine solche wird nur in den seltensten Fällen vorliegen.

2. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst hat aber nicht alle zivilrechtlichen Ansprüche, die dem Urheber bei der Verletzung seiner ausschließlichen Befugnisse gegen den Verletzenden zustehen, geregelt.

Soweit sich also aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts neben den zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, die das Urheberrecht gibt, noch sonstige Ansprüche aus einer Verletzung der urheberrechtlichen Befugnisse begründen lassen, bleiben diese anwendbar[1]).

In Frage kommen hier noch drei Klagen: Die Unterlassungsklage, die Feststellungsklage und die Bereicherungsklage.

a) Die Unterlassungsklage. Es handelt sich um die abwehrende Unterlassungsklage, die auf Beseitigung einer vorhandenen Verletzung des Urheberrechts oder, was beim Rundfunk vorwiegend in Frage kommt, auf Unterlassung künftiger rechtswidriger Eingriffe in das Urheberrecht gerichtet ist.

In der Rechtsprechung und Rechtslehre herrscht Einverständnis darüber, daß eine allgemeine Vorschrift über den Unterlassungsanspruch im B.G.B. fehlt. Er wird nur in besonderen Vorschriften ausdrücklich zugelassen. So in den §§ 12, 550, 577, 581, 862, 1004, 1017, 1027, 1029, 1053, 1065, 1068, 1090, 1134, 1192, 1227. Er wird ferner zugelassen im § 37 H.G.B. und in den §§ 1, 3, 6, 8, 10—13, 14, 16 Unl.W.G. Dagegen ist in dem Lit.U.G. §§ 36ff. ein Unterlassungsanspruch nicht besonders vorgesehen. Aber die Rechtsprechung gibt den Unterlassungsanspruch aus Gründen der Rechtssicherheit gegen den Eingriff in ein absolutes ausschließliches Recht neben dem Schadensersatzanspruch[2]). Demnach gibt sie ihn

[1]) RG., 113, 424; Goldbaum, S. 213, 228.
[2]) Vgl. RG., 93, 291; J.W., 1919, S. 315.

auch, da das Urheberrecht ein ausschließliches Recht ist, gegen Eingriffe in dieses Recht in entsprechender Anwendung des § 1004 B.G.B., und die Rechtswissenschaft ist hierin der Rechtsprechung gefolgt. Über die Zulässigkeit der Unterlassungsklage auf dem Gebiete des Urheberrechts besteht darum kein Streit mehr[1]).

Bei schuldhafter rechtswidriger Urheberrechtsverletzung wird ein Unterlassungsanspruch nicht nur als negatorischer Abwehranspruch in Anlehnung an § 1004 B.G.B., sondern auch als Anspruch aus unerlaubter Handlung zu geben sein.

Diese deliktische Unterlassungsklage ist wohl allgemein anerkannt[2]). Allerdings hat hier der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts[3]) insofern eine Einschränkung gemacht, als die allgemeine deliktische Unterlassungsklage nicht gegeben sein soll, wenn die unerlaubte Handlung mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Das letztere ist bei den Urheberrechtsverletzungen der Fall, da diese durch die §§ 38ff. Lit.U.G. mit Strafe bedroht sind. Die vom 6. Zivilsenat des Reichsgerichts gemachten Einschränkungen stützen sich im letzten Grunde auf die Annahme, daß die deliktische Unterlassungsklage von der Rechtsprechung geschaffen sei und von ihr begrenzt werden könne. Die Rechtsprechung ist jedoch nicht in der Lage, Ansprüche zu schaffen. Sie kann nur feststellen, daß ein Anspruch, der vom Gesetz nicht ausdrücklich gewährt ist, trotzdem bei sinnvoller Auslegung des Gesetzes als bestehend anerkannt werden muß. Auf diese Weise ist auch der Unterlassungsanspruch den §§ 823, 249 B.G.B. zu entnehmen. Die Verpflichtung zur Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, schließt die Verpflichtung zur Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen in sich. Das Gesetz bietet

[1]) Allfeld, Kom., S. 217; Daude, S. 83; Goldbaum, S. 228; Reiche S. 63, Riezler, S. 114; R.G.Z. 25, 48; 49, 33; J.W., 1893, S. 429; J.W. 1899, S. 774.

[2]) Vgl. RG., 53, 400; 77, 217.

[3]) RG., 77, 217.

keine Handhabe für die vom 6. Zivilsenat gemachten Einschränkungen.

Die Zulassung der deliktischen Unterlassungsklage ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil dann nach § 32 Z.P.O. die Klage auch bei dem Gericht anhängig gemacht werden kann, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist. Beim Rundfunk werden alle Gerichte zuständig sein, in deren Bezirk das wiedergegebene Werk gehört worden ist oder gehört werden kann.

b) Weiter ist von den allgemeinen Vorschriften die Feststellungsklage nach § 256 Z.P.O. gegeben, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Urheberrechts durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde[1]).

c) Neben den Schadensersatzansprüchen aus den §§ 36ff. Lit.U.G. kann noch der Anspruch auf Herausgabe der durch die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Werks erzielten ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812ff. B.G.B.) in Betracht kommen. Während *Goldbaum*[2]), *Riezler*[3]) und auch das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung[4]) diesen Anspruch dem Berechtigten wahlweise neben dem Schadensersatzanspruch gewähren, verneint das Reichsgericht neuerdings ganz allgemein die Zulässigkeit dieses Anspruchs bei Urheberrechtsverletzungen[5]). Denn nach dem Zweck, den die gesetzliche Regelung des Urheberrechts verfolge, könne ein Bereicherungsanspruch nicht zugebilligt werden, der nicht im Urheberrechtsgesetz selbst, sondern in Bestimmungen außer ihm seine Grundlage habe. Wäre diese Ansicht richtig, dann dürfte das Reichsgericht weder die negatorische noch die deliktische Unterlassungsklage bei Beeinträchtigungen des Urheberrechts zulassen. Der Bereicherungsanspruch ist aber deswegen

[1]) Goldbaum, S. 230.
[2]) Goldbaum, a. a. O., S. 223.
[3]) Riezler, S. 144.
[4]) RG., 35, 65.
[5]) RG., 113, 424.

undenkbar, weil er nach § 812 B.G.B. gar nicht zu begründen ist. Die Bereicherung des Rundfunkunternehmers könnte doch nur gefunden werden in der Ersparnis des dem Berechtigten zu gewährenden Honorars.

Nach § 812 B.G.B. ist derjenige, welcher durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, dem andern zur Herausgabe verpflichtet. Die Worte „durch Leistung eines andern auf dessen Kosten" sind nun dahin auszulegen, daß eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien erfolgt sein muß, da eine Klage aus nützlicher Verwendung, d. h. auf Herausgabe einer lediglich mittelbaren Bereicherung dem B.G.B. fremd ist[1]).

Ausnahmen von diesem ausgeprägten Grundsatz enthalten lediglich die §§ 816 und 822 B.G.B., die hier nicht in Frage kommen.

Man kann aber nicht sagen, daß durch eine unberechtigte Rundfunksendung etwas unmittelbar aus dem Vermögen des Urhebers in das Vermögen des Rundfunkunternehmers gelangt ist. Insbesondere kann man das auch nicht von der Ersparnis des dem Berechtigten zu gewährenden Honorars sagen.

Es entfällt daher überhaupt die Möglichkeit der Anwendung des § 812 B.G.B.

2. Die strafrechtlichen Folgen[2]).

Die strafrechtlichen Folgen, die sich aus einer unerlaubten Rundfunksendung ergeben, regeln die §§ 38ff. Lit.U.G.

Strafbar sind nur vorsätzliche Verletzungen des Urheberrechts. Ein vorsätzliches Verhalten ist aber schon dann gegeben, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines Eingriffs in ein fremdes Urheberrecht bewußt ist und trotzdem die rundfunkmäßige Wiedergabe des Werks bewirkt (dolus eventualis)[3]).

---

[1]) RG., 69, 247; 73, 175; 92, 93; 97, 65; 98, 65; 99, 116; 113, 424.

[2]) Vgl. Steinberg, Urheberrecht und Rundfunk, S. 52.

[3]) Allfeld, Kom., S. 224; Daude, S. 84; Riezler, S. 163.

Als Täter wird in der Regel der Leiter des Rundfunkunternehmens in Betracht kommen, der tatsächlich die Auswahl des Werks zur Aufführung getroffen hat.

Für die Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe kommen die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zur Anwendung. Die bei der Rundfunksendung mitwirkenden Künstler können Beihilfe begehen, falls sie sich bewußt sind, daß der Unternehmer das fremde Urheberrecht verletzt. Allerdings wird dieser Fall in der Praxis höchst selten vorkommen.

Ort der Begehung ist nicht nur der Ort, an dem das Werk zur rundfunkmäßigen Darstellung kommt, sondern auch der, an dem es gehört wird.

Der § 42 Lit.U.G. kann nicht zur Anwendung kommen. Er bestimmt, daß die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen der Vernichtung unterliegen. Beim Rundfunk kommt aber eine Vervielfältigung (vgl. § 4 unter 3a der Arbeit) nicht in Frage.

Lebenslauf.

Als Sohn des Friedrich Georg Knöpfke, dem jetzigen Direktor der Funk-Stunde A.-G. Berlin, wurde ich am 30. April 1902 in Berlin geboren. Oktober 1921 verließ ich nach bestandener Reifeprüfung das Kaiser-Friedrich-Realgymnasium zu Neukölln. Ich besuchte die Universitäten Berlin und Breslau und widmete mich dem juristischen Studium. Im Dezember 1926 promovierte ich zum Dr. jur.

Buch- und Kunstdruck
J. S. Preuß, Berlin S 14